



Informationen

aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen für Presse, Rundfunk und Fernsehen

Halbjahresbericht des Petitionsausschusses 1. Halbjahr 2011

Berichterstatterin: Frau Abgeordnete Inge Howe
Stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses

Datum: 22.12.2011

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

I. Vorbemerkung

Ich berichte Ihnen heute über die Arbeit des Petitionsausschusses im ersten Halbjahr 2011. Dies tue ich auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses. Wir alle tragen die Arbeit des Petitionsausschusses seit Jahren überparteilich und gemeinsam. Diese Überparteilichkeit ist ein hohes Gut, an dem wir festhalten, denn sie ermöglicht uns, unseren Blick ganz auf die Einzelfälle, auf die Bitten und Beschwerden der Petentinnen und Petenten zu richten - jenseits aller Parteipolitik.

„Kummerkasten der Gesellschaft“ und „Notrufsäule des kleinen Mannes“, das sind Formulierungen, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Petitionsausschusses fallen. In der Bevölkerung genießt die Arbeit des Ausschusses einen guten Bekanntheitsgrad. In einer Umfrage über die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2009 gaben insgesamt 21,4 % der Befragten an, schon einmal eine Petition eingereicht zu haben. Bei diesem überraschend hohen Anteil ist zu beachten, dass die Mehrheit eine Petition nicht selbst eingereicht, aber durch Mitzeichnung unterstützt hat. Weitere 40 % der Befragten sagten, dass sie vom Petitionsrecht schon gehört haben, bisher aber noch keine konkrete Nutzungsabsicht bestand. Allerdings ist das Petitionsrecht auch fast jedem Dritten (33 %) nicht bekannt. Das wollen wir noch ändern.

Denn der Bedarf an Schlichtern oder Mediatoren zwischen Bürgern und staatlichen Stellen wird offenbar größer. In letzter Zeit werden oft Begriffe genannt, die den Eindruck erwecken, die Parlamente hätten kein Ohr mehr für die Anliegen der Bevölkerung oder die eigentlichen Debatten liefen außerhalb des Parlaments ab. Es sind Begriffe wie der des „Wutbürgers“ oder des „Zeitalters des Postdemokratismus“. Dies zeigt, dass ein Parlament gut daran tut, den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern intensiv zu pflegen.

Wir Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss tun das

- nicht nur für unsere Wahlkreise, sondern in ganz Nordrhein-Westfalen,
- nicht nur als Fachpolitiker, sondern übergeordnet für die verschiedensten Themengebiete und
- nicht nur abstrakt, sondern ganz konkret als Einzelfall, mitunter sogar als persönliches Schicksal.

Darüber berichte ich Ihnen nun im Einzelnen:

II. Statistik

Zunächst eine kurze Rückschau in Zahlen.

Im ersten Halbjahr 2011 haben den Ausschuss 1.671 Eingaben erreicht. Erledigt wurden in dieser Zeit 1.591 Petitionen. Davon hat der Ausschuss 329 Eingaben im Verfahren nach Artikel 41 a der Landesverfassung durch Erörterungstermine behandelt.

Der Ausgang der Petitionen war folgender: Rund 26 % endeten mit einem positiven Ergebnis, in 42 % der Fälle konnten wir nichts für die Petentinnen und Petenten tun und 32 % endeten auf sonstige Weise, etwa durch Rücknahme der Petition.

Im 41a-Verfahren war die Erfolgsbilanz des Ausschusses gewohnt höher. Dort gab es in 50 % der Fälle einen positiven Ausgang, in 31 % keinen Erfolg und 18 % endeten auf andere Weise.

Ein Schwerpunkt der Eingaben ist seit Jahren unverändert das Sozialrecht. Fast 400 Petitionen und damit 23 % sind diesem Bereich zuzuordnen. Leicht angestiegen ist der Anteil der Eingaben im Bereich der Rechtspflege/Betreuung auf inzwischen 13 % (213 Eingaben). Mit jeweils fast 10 % sind die Bereiche Bauen/Wohnen/Verkehr, Schule/Hochschule und das Ausländerrecht vertreten.

Die ausführliche Statistik können Sie als Anlage dieses Berichts finden.

Seine Öffentlichkeitsarbeit setzt der Petitionsausschuss in gewohnter Weise fort. Mit Bürgersprechstunden hier in Düsseldorf, aber auch in Kommunen vor Ort sind wir als Ansprechpartner für die Sorgen und Nöte der Menschen unterwegs.

Besonders erwähnen möchte ich den NRW-Tag in Bonn. Dort haben wir mit unserem Informationsstand viele Bürgerinnen und Bürger erreichen können. Die Gespräche haben die Zahlen der zu Beginn genannten Umfrage bestätigt. Viele kannten die Arbeit des Ausschusses, auch wenn sie selbst noch keine Petition eingereicht hatten.

Diese für uns erfreuliche Entwicklung wollen wir weiter fördern.

III. Schwerpunkte der Arbeit

Meine Damen und Herren,

in den vielen Einzelpetitionen, die wir als Ausschuss behandeln, bilden sich immer Schwerpunkte heraus. Sie werden durch Gesetzesänderungen hervorgerufen, aber auch durch gesellschaftliche Entwicklungen. Themen geraten in den Medien in den Vordergrund, Diskussionen entstehen, die Bürgerinnen und Bürger reagieren sensibler und melden sich bei uns, wenn sie staatliches Handeln als ungerecht empfinden. So wird der Petitionsausschuss tatsächlich zum „Seismografen“. Hier nehmen wir schon früh wahr, wenn es in der Bevölkerung „brodelt“.

1. Es wird Sie daher nicht verwundern, dass die Frage der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen auch Thema zahlreicher Petitionen geworden ist. Dabei geht es um die

Frage, ob und wie jeder Grundstückseigentümer verpflichtet ist, seine Entwässerungsanlage ordnungsgemäß zu betreiben. Dies schließt eine regelmäßige Überprüfung, Wartung und erforderlichenfalls Sanierung ein, die natürlich mit Kosten verbunden sind.

Obwohl sich zwischenzeitlich eine andere Beschlusslage ergeben hat, möchte ich einen besonderen Einzelfall doch erwähnen:

So schrieb uns ein älteres Ehepaar, die Eigentümer eines kleinen, älteren Einfamilienhauses sind, dass sie den notwendigen Geldbetrag für die Dichtheitsprüfung nicht sofort aufbringen konnten, die Banken ihnen aufgrund ihres hohen Alters aber auch den Kredit für die Finanzierung verweigert hätten. Die Kommune wiederum hatte nur mitgeteilt, „dann müssten sie ihr Haus eben verkaufen“. Auf mögliche Finanzierungshilfen oder alternative Kreditmöglichkeiten wurden sie nicht hingewiesen.

Es ist beabsichtigt, Anfang des Jahres 2012 einen neuen Gesetzesentwurf einzubringen. Wir gehen davon aus, dass die durch die Petitionsarbeit gewonnenen Erkenntnisse in dem neuen Gesetz berücksichtigt werden.

2. Im Sozialrecht hatten wir eine Häufung von Petitionen von Menschen mit Gehbehinderungen. Dem liegt Folgendes zugrunde: Es geht um das Merkzeichen „außergewöhnlich gehbehindert – aG“, das zur Nutzung der Behindertenparkplätze berechtigt.

Seit dem Jahr 2009 gibt es einen bundeseinheitlichen Parkausweis für Menschen mit schwerer Gehbehinderung außerhalb der „aG-Regelung“. Durch diese bundeseinheitliche Neuerung sind die länderbezogenen Ausnahmeregelungen ersetzt worden. Für die Betroffenen in unserem Land ist dies von Nachteil. Denn NRW sah eine einfache, aber effektive Regelung vor, die unter der Bezeichnung „aG-light-Parkerleichterung“ lief. Diese war wesentlich günstiger. Mit der „aG-light-Regelung“ konnte vielen behinderten Menschen geholfen werden, die die Voraussetzungen für „aG“ nur knapp verfehlten. Zwar konnten sie die Behindertenparkplätze weiterhin nicht nutzen, allerdings bestand für sie beispielsweise die Möglichkeit, ihr Fahrzeug bis zu drei Stunden auf Anwohnerparkplätzen abzustellen. Das reichte in der Regel für Arzt- und Apothekenbesuche aus.

Die befristeten Parkerleichterungen nach der alten Landesregelung laufen nun nach und nach aus. Verlängerungsanträgen kann nicht mehr entsprochen werden. Dies können die Betroffenen nicht nachvollziehen. Viele Petenten wiesen darauf hin, dass sich je nach Behinderung oder Krankheit ihre Gehfähigkeit ja nicht verbessert, sondern meist sogar verschlechtert hat.

So auch eine Frau, die neben einer erheblichen Beeinträchtigung der Gehfähigkeit an der sog. „Peters'schen Anomalie“ leidet. Diese sehr seltene Erkrankung führte bei ihr bereits zu schweren Gelenkfehlstellungen und einer erheblichen Sehschwäche. Hinzu kommt eine angeborene Fettverteilungsstörung (sog. Lipödem) an beiden Armen und Beinen.

Der Petitionsausschuss führte mit der Frau und den beteiligten Ämtern einen Ortstermin durch. Das Gespräch war zum einen wichtig, um der Frau die nun geltenden Voraussetzungen zu erklären – sie ging nämlich noch immer von der alten „aG-light-Regelung“ aus. Zum anderen hatte die Petentin so die Möglichkeit, ihre Erkrankungen und deren Auswirkungen zu schildern.

Der Erörterungstermin mit der Petentin und den Behörden ergab, dass die Behörde nochmals überprüft, ob die medizinischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Behindertenparkplatzes oder jedenfalls für die allgemeinen Parkerleichterungen für diese Bürgerin vorliegen. Das gesamte Ausmaß der Erkrankung der Petentin wurde allen Beteiligten bei der Verabschiedung

nach dem Erörterungstermin deutlich. Sie konnte auf dem ebenen Büroboden kaum laufen und drohte mehrfach zu stürzen, da sie zusätzlich durch ihr Augenleiden eingeschränkt war. Ohne fremde Hilfe hätte sie nicht einmal den Ausgang gefunden.

Dieser Fall zeigt deutlich, wie wichtig die persönlichen Petitionsgespräche mit den Menschen und Behörden vor Ort sind, denn umfangreiche Verwaltungsakten mit zahlreichen medizinischen Befunden können einen persönlichen Eindruck nicht ersetzen.

3. Kommen wir zu einem anderen Schwerpunkt innerhalb des Sozialrechts:

Immer wieder erreichen den Petitionsausschuss Eingaben aus dem Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts. Es sind Petitionen von Kriegsopfern, Opfern von Gewalttaten, Menschen mit Impfschäden und Opfern des SED-Unrechts. In einer beispielhaften Petition aus diesem Bereich konnte der Ausschuss helfen.

So bat ein Mann in seiner Versorgungsangelegenheit um Unterstützung. Er war Anfang der 80-iger Jahre zu Unrecht in der ehemaligen DDR inhaftiert worden. Durch gerichtlichen Beschluss wurde er 2001 für die Haftzeit rehabilitiert. Da er durch die Haft eine psychische Erkrankung erlitten hatte, erhält er Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.

Ziel der Petition war eine höhere Rente, weil sich sein gesundheitlicher Zustand erheblich verschlechtert hatte. Einen entsprechenden Verschlimmerungsantrag hatte der zuständige Landschaftsverband zuvor abgelehnt.

Der Mann fügte seiner Petition zahlreiche Unterlagen bei, die dem Sozialministerium und Landschaftsverband nur teilweise bekannt waren. Unter Berücksichtigung der neuen Unterlagen erfolgte eine nochmalige Prüfung und im anschließenden Erörterungstermin wurde eine Lösung gefunden.

Wie das Sozialministerium Anfang November mitteilte, wurden zwischenzeitlich eine höhere Grundrente sowie eine Ausgleichsrente ab 2006 bewilligt. Der Mann erhielt eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt rund 17.000 €.

4. Zu einem anderen Thema: Auch bei Petitionen aus dem Bereich des Ausländerrechts kann der Ausschuss oft helfen. Das liegt an der guten Zusammenarbeit mit vielen Ausländerbehörden, die sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt hat.

Vor dem Hintergrund der Zuwanderungsdebatte und den neu geschaffenen Bleiberechtsregelungen entwickeln sich die Ausländerämter mehr und mehr zu Beratungs- und Integrationsstellen.

Es gibt aber noch immer einzelne Ausländerbehörden, die anscheinend vorrangig das Ziel verfolgen, Ausländer im Zweifel abzuschieben, insbesondere, wenn eine Erkrankung des Ausländers das einzige Abschiebungshindernis ist.

Die Abschiebung eines kranken Ausländers darf nicht erfolgen, wenn seine medizinische Versorgung im Heimatland nicht gegeben ist oder wenn durch den Abschiebevorgang selbst eine massive Verschlechterung der gesundheitlichen Situation bis hin zu einem Suizid eintreten würde.

Der Petitionsausschuss musste feststellen, dass einige wenige der Ärzte, die vermehrt mit der Feststellung der Reisefähigkeit als Voraussetzung für eine Abschiebung beauftragt wurden,

nicht über eine besondere fachliche Ausbildung verfügen, beispielsweise psychologische oder neurologische Qualifikationen. Ihnen eilte zudem der Ruf voraus, eher leichtfertig die für die Abschiebung notwendige Reisefähigkeit festzustellen. Dies hat viel Misstrauen nach sich gezogen und führte zu Konflikten zwischen den Ausländerämtern und Unterstützerguppen für Ausländer und deren Familien.

In anderen Petitionsfällen hat es sich gezeigt, dass die Gutachten einiger weniger Ärzte auch nicht den geforderten Anforderungen entsprachen. Es kam in Einzelfällen zu massiven Problemen. Wiederholt mussten Abschiebungen wegen des gesundheitlichen Zusammenbruchs der Betroffenen abgebrochen werden. Nachträglich wurden dann Abschiebehindernisse aus gesundheitlichen Gründen anerkannt und Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Der Petitionsausschuss verfolgt das Ziel, dass zur Klärung der Reisefähigkeit nur Ärzte beauftragt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

Gerade bei der Beurteilung psychischer Erkrankungen, die durch traumatische Ereignisse hervorgerufen worden sind, ist die Feststellung der Reisefähigkeit ohne entsprechende Aus- und Fortbildung nicht möglich.

Die Ärztekammern haben sich in der Vergangenheit des Problems angenommen und Listen über Ärzte erstellt, die diese Kriterien erfüllen.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses ist der Innenminister in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenausschusses gebeten worden, die Ärztelisten der Ärztekammern den Ausländerbehörden zugänglich zu machen. Allerdings sah das Ministerium keine Möglichkeit, dass nur die aufgeführten Gutachter beauftragt werden dürfen.

Der Petitionsausschuss hat deshalb in seiner Sitzung im Januar 2011 das Ministerium für Inneres und Kommunales, vertreten durch den Staatssekretär, fraktionsübergreifend noch einmal eindringlich auf die dargelegte Problematik hingewiesen und um eine Evaluierung der Zusammenarbeit von Ausländerbehörden und Ärzten gebeten.

Dem Ausschuss liegt inzwischen ein erster, aber noch nicht abschließender Zwischenbericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales vor.

Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit wird der Petitionsausschuss das Parlament unterrichten.

Soweit zu den Schwerpunkten der Arbeit im 1. Halbjahr 2011.

IV. Einzelpetitionen

Viele Fälle löst der Petitionsausschuss hinter verschlossenen Türen. Sie sind in ihren Einzelschicksalen bemerkenswert. Es sind Fälle, die anrühren und mitunter auch belasten. Aber sie sind nicht geeignet, um in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden.

Andere Eingaben wiederum zeigen in einfacher, aber deutlicher Weise die Arbeit des Ausschusses. Es sind keine Fälle mit spektakulären Missständen oder groben Rechtsverstößen.

Oft ist es einfach die fehlende Kommunikation zwischen Bürgern und Behörde, die einen Verwaltungsvorgang zur Petition werden lassen.

Über die folgenden drei weiteren Fälle möchte ich Sie unterrichten:

1. Besonders gefreut habe ich mich über den Erfolg der Petition einer über 70-jährigen Frau, die für ihre Schwester Jahrzehnte lang gesorgt und diese gepflegt hatte.

Im Jahr 1961 hatte sie als 21-jährige junge Frau mit ihrer Mutter und ihrer Schwester einen sog. Altenteilvertrag geschlossen. Die Frau erhielt den elterlichen Hof. Im Gegenzug verpflichtete sie sich, der Mutter und der schwerstbehinderten Schwester eine Wohnung und volle Alimention auf Lebenszeit zu gewähren. Dabei gingen alle Beteiligten davon aus, dass der behinderten Schwester kein langes Leben vergönnt sein würde. Sogar die Modalitäten der Beerdigung wurden in dem Vertrag festgehalten.

Aber es kam anders. 20 Jahre lang bis zum Tod versorgte und pflegte die Petentin ihre Mutter. Und nach deren Tod auch ihre behinderte Schwester für weitere 30 Jahre auf dem Hof bis zum Jahr 2010.

Erst im letzten Jahr musste die Petentin – nun selbst über 70 Jahre alt – die Pflege ihrer Schwester aufgeben und sie in einem Pflegeheim unterbringen.

Das Sozialamt verlangte nun von der Frau für die Heimunterbringung eine monatliche Zahlung von rund 1.000 Euro. Denn der von ihr vor 50 Jahren unterzeichnete Vertrag sah nun mal vor, dass sie ein Leben lang für ihre Schwester aufkommen sollte.

Dadurch drohte die Petentin in die Armutfalle zu rutschen. Aufgrund der langen Pflege von Mutter und Schwester war sie nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die ihr selbst eine auskömmliche Altersversorgung ermöglicht.

Der Petitionsausschuss hat mit dem Sozialministerium und mit dem zuständigen Sozialamt einen Erörterungstermin durchgeführt, bei dem schnell klar wurde: Die Situation für die Frau mag rechtlich nicht zu beanstanden sein. Gleichwohl ist sie äußerst unbefriedigend. Das sahen alle so.

In jeder Hinsicht war die Frau für den Lebensunterhalt ihrer Schwester ein halbes Jahrzehnt aufgekommen: Kost und Logis, Kleidung, Möbel, Hausrat und insbesondere medizinische Pflegeprodukte. Hinzu kommen 20 Jahre lang Kost und Logis für die Mutter.

Allein unter finanziellen Gesichtspunkten muss man sagen: Der Gegenwert des elterlichen Hofes war längst geleistet bzw. „verbraucht“.

Hinzu kommt der persönliche immense Einsatz für die aufopferungsvolle Pflege - die Frau hatte ihre schwerst pflegebedürftige Schwester 50 Jahre lang „rund um die Uhr“ gepflegt und versorgt – in Geld kaum „auszurechnen“.

Der Petitionsausschuss hat mit dem Sozialamt – wie ich finde - einen sehr guten Kompromiss gefunden: In analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung für Eltern von pflegebedürftigen Kindern beteiligt sich die Frau weiterhin an den Kosten für Lebensunterhalt und Pflege ihrer Schwester in dem Pflegeheim und zahlt rd. 55,00 € monatlich. Ein Betrag, mit dem sie den Vertrag weiterhin erfüllt, sie gleichzeitig aber auch in die Lage versetzt, ihren eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen.

2. Ein anderer Fall: Die Petentin ist schwerbehindert und lebt in einem Seniorenheim. Da sie durch ihre Erkrankungen das Haus nicht mehr verlassen und so nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann, beantragte sie beim zuständigen Sozialamt die Feststellung des Merkzeichens „RF“, um sich dann bei der GEZ von der Rundfunkgebührenpflicht befreien zu lassen. Das Sozialamt vertrat zunächst die Auffassung, der Gesundheitszustand gebe die Gebührenbefreiung nicht her. Sie habe nur die Pflegestufe I und könne durchaus noch in Begleitung und unter Nutzung eines Rollstuhls an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Im Rahmen eines Erörterungstermins mit dem bevollmächtigten Rechtsanwalt und dem Sozialamt wurde vereinbart, dass das Gesundheitsamt die Frau im Rahmen eines Hausbesuchs im Seniorenheim begutachtet.

Damit schien die Petition erledigt zu sein.

Einige Zeit später meldete sich der Rechtsanwalt jedoch erneut und beklagte, das Gesundheitsamt habe zwar die Begutachtung durchgeführt, allerdings habe es die Frau ohne Anmeldung aufgesucht. Weder der bevollmächtigte Rechtsanwalt, noch der Betreuer oder das Seniorenheim seien vorher informiert worden. Und auch beim Betreten des Heims habe man sich nicht als Gesundheitsamt zu erkennen gegeben. Dem Stationspersonal habe man sich ebenfalls nicht offenbart.

Dies war Anlass für den Petitionsausschuss, ein zweites Mal in dieser Sache tätig zu werden. Zu diesem Vorgehen des Gesundheitsamts wurde das Sozialministerium erneut zu einer Stellungnahme aufgefordert. Dabei bestätigte das Ministerium das Fehlverhalten des Amts. Es sei zwingende und übliche Verwaltungspraxis, dass die Durchführung einer Untersuchung im häuslichen Bereich, und dazu zählt selbstverständlich auch ein Seniorenheim, vorher und mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf schriftlich angekündigt wird. Die Landesregierung hat das Verhalten der Behörde ausdrücklich missbilligt und die Petentin um Entschuldigung gebeten.

3. Eine andere Petition aus dem Sozialrecht: Der 67-jährige Petent erhielt eine Altersrente und ergänzende Leistungen nach dem SGB XII. Da er im Laufe seines Erwerbslebens als Handwerker selbständig tätig war, war er aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden und in eine private Krankenversicherung gewechselt, bei der er nun im sog. Basistarif versichert ist. Das Sozialamt übernahm nur die Hälfte der Krankenversicherungskosten, sodass er bei der Krankenversicherung in Rückstand geriet.

Die private Krankenkasse wiederum rechnete bei der Erstattung von Arzt- und Medikamentenrechnungen auf und behielt den nicht vom Sozialamt gezahlten Anteil ein. Damit blieb der Petent die Bezahlung seiner Arztkosten säumig und ihm drohte die Ablehnung der medizinischen Behandlung.

Obwohl ein höchstrichterliches Urteil aus dem Bereich Arbeitslosengeld II (SGB II) vorlag, weigerte sich die Kommune zunächst, dies auf den analogen Fall der Grundsicherung des SGB XII anzuwenden. In einem Erörterungstermin wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, man habe zahlreiche vergleichbare Fälle und wolle keine Präzedenzfälle schaffen. Aus anderen Petitionen war dem Ausschuss jedoch bekannt, dass andere Sozialämter der SGB II-Rechtsprechung folgten.

Nach einem weiteren Erörterungstermin hat die Kommune ihre bisherige Rechtsauffassung aufgegeben und ist der Auffassung des Petitionsausschuss gefolgt: Man werde von nun an den vollen Basistarif der privaten Krankenversicherung übernehmen.

VI. Schlussbemerkungen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich möchte noch ein Wort an die Kolleginnen und Kollegen der Fachausschüsse richten, insbesondere an die Vorsitzenden. Unsere Geschäftsordnung sieht vor, dass wir Petitionen, die von besonderer Bedeutung sind, als Material an einen anderen Ausschuss überweisen. Dies tun wir mit besonderer Sorgfalt und immer dann, wenn wir feststellen, dass wir als Legislative oder die Exekutive, die wir kontrollieren, unbedachte oder ungewünschte Folgen in der Gesetzgebung verursacht haben. Oft werden erst durch Petitionen Ungerechtigkeiten deutlich. Erst der besondere Einzelfall zeigt auf, ob unsere Arbeit oder die Arbeit der Ministerien in Verordnungen und Erlassen so gut war, dass sie alles bedacht hat. Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf: Nehmen Sie die Überweisungen an und nehmen Sie sie ernst. Lassen Sie die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ verschwinden, sondern befassen Sie sich inhaltlich damit. Denn diese Petitionen sind die unmittelbare Rückmeldung auf Ihr Tun, auf unser Tun als Parlament. Die Mitglieder des Petitionsausschusses sind auch gerne bereit, in Ihren Ausschüssen dazu Stellung zu nehmen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie sehen, dass der Petitionsausschuss nach wie vor beides ist. Kümmerer für die Bürgerinnen und Bürger und Seismograph für Fehlentwicklungen im Verhältnis zwischen der Politik und den Menschen. Die Erfolgsbilanz des Ausschusses zeigt sich nicht allein in den positiv erledigten Fällen. Häufig erleben die Petentinnen und Petenten – insbesondere in unseren Erörterungsterminen – dass ihre Sorgen und Anliegen nicht ungehört bleiben. Selbst wenn wir in Fällen keine Verbesserung für die Petenten bewirken konnten, erreicht uns Zustimmung und Dank,

- weil wir zugehört haben,
- weil wir ernst genommen haben und
- weil wir den Gesprächsfaden zwischen Bürger und Staat neu geknüpft haben.

Somit leisten wir wichtige Vertrauensarbeit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Politik. Das macht die Arbeit des Petitionsausschusses aus.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Petitionen in Zahlen

A. Übersicht

	1. Halbjahr 2011
Neueingänge insgesamt	1.671
Erledigt wurden	1.591

B. Verfahren nach Artikel 41 a der Landesverfassung (LV)

	1. Halbjahr 2011
Erledigte Petitionen	329

C. Art der Erledigung

	Positiv	negativ	andere Art
Insgesamt	26,7 %	45,9 %	27,4 %
Verfahren nach Art. 41a LV	50,2 %	31,6%	18,2 %

D. Schwerpunkte der Petitionsarbeit

Soziales	391	23,4 %
Rechtspflege/Betreuung	213	12,7 %
Bauen, Wohnen u. Verkehr	174	10,4 %
Schulen/Hochschulen	153	9,2 %
Ausländerrecht	148	8,9 %
Öffentlicher Dienst	128	7,7 %
Strafvollzug	113	6,8 %
Rundfunk u. Fernsehen	41	2,4 %
Sonstiges	310	18,5 %
	1.671	100 %